

Reisekostenordnung des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e. V. (VMPA)

§ 1 Ziel

Mit dieser Regelung soll sicher gestellt werden, dass innerhalb des Verbandes die Reisekosten einheitlich behandelt werden. Darüber hinaus sollen die Reisekosten optimiert und Kosteneinsparpotenziale genutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich/ Personenkreis

- (1) Die Reisekostenregelung gilt für alle In- und Auslandsreisen namens oder im Auftrag des VMPA. Sie gilt für den Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des VMPA sowie alle ordentlich bestellten Fachkommissionsmitglieder und deren Vorsitzende oder andere namens und im Auftrag des VMPA tätigen Personen.
- (2) Die Übernahme von Reisekosten erfolgt für Reisen, die für satzungsgemäße Aufgaben bzw. aufgrund einer anderweitigen Beauftragung durch den VMPA erfolgt sind oder anderweitig vertraglich vereinbart wurden. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.
- (3) Für Ehrenmitglieder werden keine Reisekosten übernommen.

§ 3 Nutzung von Verkehrsmitteln

- (1) Vorzugsweise ist mit der Bahn zweiter Klasse zu reisen.
- (2) Die Nutzung anderer Verkehrsmittel, wie Pkw oder Flugzeug ist nur dann zulässig, wenn eine angemessene Erreichbarkeit mit den ÖPNV nicht gegeben ist oder erhebliches Gepäck zu transportieren ist. Die Verwendung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen.
- (3) Erforderliche Taxifahrten von Verkehrsknotenpunkten zum Reiseziel bzw. zurück sind nur dann erstattungsfähig, wenn keine angemessene Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, sich durch die Taxifahrt Zeit- und/oder Kostenersparnisse realisieren lassen oder erhebliches Gepäck zu transportieren ist.

§ 4 Hotelübernachtung und Verpflegung

- (1) Sind Hotelübernachtungen erforderlich, ist auch hier ein preisgünstiges Hotel zu wählen.
- (2) Sofern im Rahmen der Reise kostenfreie Verpflegung gestellt wird, kann keine Verpflegungspauschale abgerechnet werden.

§ 5 Höhe der Kostenerstattung

- (1) Bei der Bahnfahrt sind nur Fahrtkosten der 2. Klasse erstattungsfähig, wobei mögliche, verfügbare Vergünstigungen, wie bspw. eine Bahncard, zu nutzen sind.
- (2) Bei der Nutzung von Flügen sind diese nur als Economy-Flug erstattungsfähig. Auch hierbei sind möglichst günstige Flüge zu nutzen.
- (3) Bei der Nutzung des Pkws werden 0,30 €/km erstattet, maximal jedoch die Kosten einer entsprechenden Bahnfahrt zweiter Klasse. Die Erstattung erfolgt ohne Mehrwertsteuer.
- (4) Hotelkosten unterhalb von 90,00 € je Nacht sind im Inland nicht gesondert zu begründen. Für Hotelkosten im Ausland sind die Auslandskostensätze des BRKG maßgeblich.
- (5) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist das BRKG maßgeblich. Bei Hotelübernachtungen wird bei Ansatz der Verpflegungspauschale das Frühstück mit 6,00 €/Tag in Abzug gebracht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die VMPA-Reisekostenordnung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Für die Anwendung der Regelung ist der 1. Tag der Reise maßgebend.

27.05.2010

gez. Dr. Andreas Kinzel
Erster Vorsitzender, Verband der Materialprüfungsanstalten e.V., Berlin